

Die Prüfung privater Abwasserleitungen

Bundesrecht, Landesrecht und Kommunalrecht

Der VSB hat mit der Empfehlung Nr. 17 „Einbeziehung der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) in eine ganzheitliche Sanierungsstrategie“ eine Hilfe für die zweckmäßige und angemessene Umsetzung der Prüfung im Privatbereich erarbeitet. Bestandteil dieser Broschüre ist auch ein Verweis auf die Zusammenstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern.

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Prüfung privater Abwasserleitungen sind gemäß der föderalen Struktur drei Ebenen zu betrachten:

- Bundesrecht
- Landesrecht und
- Kommunalrecht

Bundesrecht

Die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes dürften nach ihrer eingehenden Diskussion hinlänglich bekannt sein. Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz sind Abwasseranlagen hinsichtlich Zustand und Funktion zu überwachen. Gemäß § 61 sind vorzufundene Schäden in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. Bezüglich der erforderlichen Prüfungen kann zur Beurteilung der Regeln der Technik das entsprechende Regelwerk, insbesondere die DIN 1986 Teil 30, herangezogen werden. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind jedoch – auch in Verbindung mit den in DIN 1986 Teil 30 genannten Prüfungszeiträumen – nach vorherrschender Rechtsmeinung hinsichtlich einer Prüfungsanordnung nicht vollzugsfähig, weil eine Konkretisierung der Anforderungen im Gesetz fehlt. Mit einer diesbezüglichen Rechtsverordnung, zu der die Ermächtigungsgrundlage in § 61 WHG gegeben ist, ist auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

Landesrecht in den einzelnen Bundesländern

Interessanter ist deshalb der Blick in die einzelnen Bundesländer. In Hamburg findet sich in den tech-



nischen Betriebsbestimmungen eine umfangreiche Regelung zur Prüfung privater Abwasserleitungen. Diese müssen – ausgenommen Niederschlagswasserleitungen – bis Ende 2020 komplett überprüft werden. Gewerbliche Abwasserleitungen und Leitungen in Wasserschutzzonen sind umgehend zu überprüfen. In Schleswig-Holstein müssen die privaten Abwasserleitungen bis Ende 2025, in den Wasserschutzzonen II, III und IIIA sowie bei stärker verschmutztem gewerblichem Abwasser bis Ende 2015 geprüft werden. Als Grundlage wird die DIN 1986-30 mit per Erlass verfügten Änderungen herangezogen.

In Nordrhein-Westfalen müssen die Schmutz- und Mischwasserleitungen in Wasserschutzgebieten ebenfalls bis Ende 2020, bei älteren Leitungen bis Ende 2015 geprüft sein. Außerhalb von Wasserschutzgebieten beschränkt sich die Prüffrist auf Leitungen mit Abwasser, für die Anforderungen im Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind. Dies gilt allerdings

nicht für große private Kanalisationsanlagen mit einer befestigten Fläche von mehr als 3 ha. Hier ist wie bei der öffentlichen Kanalisation eine Inspektion der Schmutz-, Misch- und Regenwasserleitungen alle 15 Jahre vorgeschrieben.

In Bayern sind gemäß Eigenüberwachungsverordnung private Sammelkanäle genauso wie die öffentlichen Kanäle alle 10 Jahre zu überprüfen. Bei Regenwasserkanälen gilt dies jedoch nur, wenn sie in der Wasserschutzzone liegen oder behandlungspflichtiges Regenwasser transportieren. Zusätzlich ist bei mehr als 40 Jahre alten Kanälen alle 20 Jahre eine Prüfung auf Wasserdichtheit durchzuführen.

In Sachsen sind die Kanalisationsanlagen gewerblich genutzter Grundstücke zu prüfen, in Hessen die Zuleitungskanäle zur Ableitung gewerblichen Abwassers. Die generelle Prüfpflicht für die privaten Zuleitungskanäle wurde in Hessen zunächst zurückgenommen und wird im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau derzeit diskutiert. Auch in Rheinland-Pfalz sind Abwasserleitungen gewerblichen Abwassers zu prüfen. Bei häuslichem Abwasser gilt dies nur bei einer Menge > 8 m³/Tag.

Für Leitungen zur Ableitung von Abwasser, an die Anforderungen im Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, besteht auch in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen eine Prüfpflicht, in Thüringen jedoch erst ab einer Menge > 1 m³/Tag. Weitergehende Prüfanforderungen werden in Baden-Würt-

temberg derzeit im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Eigenkontrollverordnung diskutiert.

In den übrigen Bundesländern sind in Landeswassergesetz und Eigenkontrollverordnung keine konkretisierenden Anforderungen festgelegt. Eine tabellarische Zusammenstellung der Landesanforderungen wird zentral zur Verfügung gestellt und fortgeschrieben, der entsprechende Verweis ist in der VSB-Empfehlung Nr. 17 enthalten.

Städte und Gemeinde

Die meiste Initiative geht derzeit von einzelnen Städten und Gemeinden aus, welche entweder aufgrund vorhandener Probleme im öffentlichen Kanalnetz – z. B. Fremdwasserzufluss – oder aufgrund eines ganzheitlichen Ansatzes zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet tätig werden. So haben in Bayern einige Städte u. a. auch München die Prüfung privater Abwasserlei-



Dipl.-Ing. Michael Hippe
Vorsitzender des Vorstands

tungen gemäß Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes in ihren Abwassersatzungen verankert. In Hessen führen die Städte Kassel und Frankfurt den erfolgreich eingeschlagenen Weg zur Überprüfung der Zuleitungskanäle durch den Eigenbetrieb fort, einige wei-

tere Städte wollen jetzt diesem Beispiel folgen. Auch in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern wird unter Einbeziehung der Eigentümer, unterstützt von einer guten Öffentlichkeitsarbeit, gebietsweise eine Prüfung der privaten Abwasserleitungen erreicht.

Deshalb zielt auch die Erarbeitung der VSB-Empfehlung Nr. 17 auf Umsetzungsmodelle in kommunaler Initiative und Regie. Neben einer konzeptionellen Herangehensweise werden im Anhang erfolgreiche Beispiele und deren Randbedingungen vorgestellt.

Lehrgänge

ZKB 2014

Am 15. September 2014 hat der dritte Lehrgang „Zertifizierter Kanalsanierungs-Berater“ in Heidelberg begonnen. Insgesamt sind 18 Teilnehmer dabei.



Terminplan – Zertifizierter Kanalsanierungs-Berater 2014/2015

Die nächsten Lehrgänge „Zertifizierter Kanalsanierungs-Berater“:

Präsenzwoche	Weimar	Essen	Hannover
1.	13. - 18. Oktober 2014	12. - 17. Januar 2015	09. - 14. März 2015
2.	03. - 08. November 2014	02. - 07. Februar 2015	20. - 25. April 2015
3.	01. - 06. Dezember 2014	02. - 07. März 2015	18. - 23. Mai 2015
4.	12. - 17. Januar 2015	13. - 18. April 2015	29. Juni. - 03. Juli 2015

Präsenzwoche I

- Begrüßung und Einführung in den Lehrgang
- Rechtsgrundlagen der Kanalsanierung
- Sanierungsstrategie und Gebührenrelevanz
- Grundstücksentwässerungsanlagen
- Historie
- Kanalreinigung
- Kanalzustandserfassung
- Kanalzustandsbewertung
- Stadthydrologie
- Qualitätsmanagement

Präsenzwoche II

- Präsentationstechniken / Rhetorik
- Kanalsanierungsplanung
- Vorflutsicherung
- Honorierung von Ingenieurleistungen
- Werkstoffkunde
- Sanierung von Schächten und begehbaren Profilen
- Injektionsverfahren
- Abdichtungsverfahren

- Roboterverfahren
- Zulaufanbindungsverfahren

Präsenzwoche III

- Montageverfahren in begehbaren Kanälen und Schächten
- Rohrliningverfahren (vorgefertigte und örtlich hergestellte Rohre)
- Schlauchliningverfahren
- Statik
- Erneuerung (in offener und geschlossener Bauweise)
- Kostenvergleichsrechnung

Präsenzwoche IV

- Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung
- Arbeitssicherheit
- Kalkulation
- Übungen Sanierungsplanung
- **Mündliche Prüfung / Verabschiedung mit Zertifikatsübergabe**

Zertifikatsstudium 2014

Studieren ohne Abitur!

Weiterbildendes Studium in Weimar „Instandhaltungsmanagement von Entwässerungssystemen“

	2014
Präsenzwoche	Bauhaus-Universität Weimar
1.	13. – 18. Oktober 2014
2.	03. – 08. November 2014
3.	01. – 06. Dezember 2014
4.	12. – 17. Januar 2014
Abschluss-Prüfungen	Im Februar 2015

Straßenbaumeister/innen, Abwassermeister/innen oder Bautechniker/innen haben die Möglichkeit, mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Bereich Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen ohne Abitur den Studiengang „Instandhaltungsmanagement von Entwässerungssystemen“ an der Bauhaus-Universität Weimar zu belegen.